



BV - Abfallwirtschaft - AWR Änderung der AGB und Satzung Abfallentsorgung-Kreis vom 19.12.2005

VO/2023/342	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 10.10.2023
<i>FD 2.2 Umwelt</i>	Ansprechpartner/in: Michael Wittl
	Bearbeiter/in: Olga Peters

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
26.10.2023	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
13.11.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der AGB des Kreises Rendsburg- Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und die Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg- Eckernförde wie vorgelegt zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die Änderung der AGB des Kreises Rendsburg- Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und die Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg- Eckernförde wie vorgelegt.

Sachverhalt

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind aufgrund geänderter Rahmenbedingungen wie in den Anlagen dargestellt anzupassen.

In den Anlagen befindet sich zur verbesserten Lesbarkeit die Version, die die geänderten Passagen der Satzung und der AGB farblich darstellt. Die bisher geltende Satzung ist im Internet zum Vergleich unter folgendem Link abrufbar:

https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/fileadmin/ortsrecht/dokument/2022-12-12_lesefassung_deckblattawsanlageundagbab2023-01-01.pdf

Relevanz für den Klimaschutz
entfällt

Finanzielle Auswirkungen
keine

Anlage/n:

1	20231009_AWR_Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen
2	20231009_AWR_Änderung der Satzungs

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung-Kreis)
vom 19.12.2005
in der Fassung der 15. Änderung vom 23.11.2023**

Artikel I :

§ 4 erster Absatz letzter Satz wird wie folgt angepasst / geändert

**§ 4
Leichtverpackungen (LVP)**

Verpackungen aus Kunststoff- und Verbundstoffen sowie aus Metall (LVP) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Für die Erfassung dieser Abfälle stellen die Dualen Systeme „Gelbe Tonnen“ in Form von MGB mit 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Ergänzend hierzu werden fallweise auch Unterflurbehälter und Gelbe Säcke genutzt. ~~Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, LVP auf den Recyclinghöfen des Kreises abzugeben.~~

Die Sammelgefäße werden im Rahmen einer Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt angepasst / geändert

**§ 5
Kompostierbare Abfälle, sperrige Pflanzenabfälle**

(1) Kompostierbare Abfälle sind biologisch abbaubare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft nach § 1 Satz 1 dieser AGB (sog. Bioabfälle). Hierzu gehören grundsätzlich alle Küchen- und Gartenabfälle organischen Ursprungs sowie Speisereste und biogene Abfälle tierischen Ursprungs (Knochen, Wurst-, Fleisch- und Käsereste), die in privaten Haushaltungen angefallen sind.

Der Kreis kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen. Es ist nicht zulässig, die Biotonne mit Abfalltüten, die aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff in Verbindung mit nachwachsenden Rohstoffen (wie z. B. Maisstärke) bestehen, zu befüllen.

(2) Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 hat der Kunde unter Verwendung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sog. Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung erteilt.

Für die grundstücksbezogene Bioabfallentsorgung werden braune MGB mit 120 l und 240 l Füllraum (sog. Biotonnen) eingesetzt. Für Großwohnanlagen / mehrere

Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten können beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 13) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l eingesetzt werden. Bei einer Entsorgung über Unterflurbehälter werden keine zusätzlichen kostenfreien Behälter zur Verfügung gestellt. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l-Tonne) sowie 110 kg (für die 240 l-Tonne) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Biotonnen werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden. Nicht identifizierbare Behälter werden nicht entleert.

Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Bioabfall bereitstehen. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind der AWR unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 240 l Biotonnen kann der Verpflichtete anstelle von Bioabfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Bioabfälle Banderolen entgeltspflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 120 l Abfallvolumen.

Der Kunde kann die 240 l Biotonne nach Absatz 2 für die Zeit vom 1. März bis 30. November bestellen (Bio-Saisontonne). In der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar darf der Behälter nur bis zu 120 l gefüllt werden. Bei Überfüllung wird die Tonne nicht geleert. Die Bestellung einer abweichenden Behältergröße für andere Zeiträume ist nicht möglich. Das vom Kunden zu zahlende monatliche Abfallentgelt bemisst sich nach der im jeweiligen Monat bestellten Behältergröße.

Für die 120- und 240 l-Gefäße können bei der AWR passende Filterdeckel bestellt werden. Die Montage des Filterdeckels ist kostenpflichtig. Zum regelmäßigen Austausch des Filtermaterials versenden wir alle zwei Jahre das Filtermaterial zur Selbstmontage. Zur Kostendeckung wird ein monatliches Nutzungsentgelt erhoben.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden kompostierbaren Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Die Bioabfallsäcke können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen erworben werden. Die Bioabfallsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die nach Satz 1 überlassenen Abfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen oder Verunreinigungen sein. Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall

sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Auf Antrag ist eine Sonderleerung gegen ein gesondertes Entgelt möglich.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt angepasst / geändert

§ 10

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die Benutzung einer Pressvorrichtung wird untersagt. In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle nur unter Beachtung der Trenngebote nach § 2 dieser AGB eingefüllt werden. Das Einfüllen von Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt. In die zugelassenen Abfallsäcke dürfen scharfkantige Gegenstände nicht gefüllt werden, um ein Aufreißen und Verletzungen beim Einsammeln zu vermeiden. Die Abfallsäcke müssen fest zugebunden sein und dürfen im Übrigen nur soweit gefüllt werden, als sie sich von einer Person von Hand verladen lassen. Die auf den Säcken angegebenen Höchstgewichte sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen bzw. wenn Behälterkennzeichnungen oder Transponder des Identifikationssystems für die Abfallgefäße etc. entfernt wurden, wird der Abfallbehälter nicht entleert oder der Abfallsack nicht eingesammelt.
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem vom Kunden zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag, wenn der Kunde den Grund der Nichtleerung beseitigt hat. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung. Bei grober Falschbefüllung oder unterbliebener Bereitstellung zur Leerung wird der Behälter auf Antrag gegen ein gesondertes Entgelt abgefahren.
- (3) Fällt ein feststehender Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird in der Regel die Abfuhr an dem folgenden Werktag nachgeholt, auch wenn der Folgetag auf einen Sonnabend fällt. Gleichzeitig verschiebt sich die an den folgenden Werktagen derselben Woche stattfindende planmäßige Abfuhr jeweils um einen Tag. Lediglich wenn zwei gesetzliche Feiertage in eine Woche fallen, werden die Abfuhrtermine als Einzelregelung durch geeignete Bekanntmachung besonders festgelegt.
- (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, die vom Kreis nicht zu vertreten sind, insbesondere infolge von Witterung, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Kreis oder seinen Erfüllungsgehilfen.
- (5) Der Kunde haftet für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.
- (6) Soweit im Rahmen des Bringsystems Sammelcontainer für die Erfassung von Abfällen zur Verwertung zu benutzen sind, dürfen diese Abfälle nicht außerhalb der Sammelbehälter am Containerstandort abgelegt werden, auch dann nicht, wenn die Sammelbehälter wegen Überfüllung nicht mehr benutzbar sind.

§ 11 Absatz 1 Nummer 6, 7 und 8 wird wie folgt geändert

§ 11 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

1. AWR-Umschlagstation, Abfallwirtschaftszentrum in Borgstedt
2. ABE-Bioabfallbehandlungsanlage, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt
3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen
4. Pflanzenkompostierungsanlage Biomasse & Energie Rendsburg GmbH in Bordesholm
5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt

6. Recyclinganlage Fockbek GmbH in Fockbek

7. Recyclinghöfe in:

Altenholz
Bordesholm
Borgstedt
Eckernförde
Hanerau-Hademarschen
Hohenwestedt
Kappeln
Kronshagen
Nortorf
Osterrönfeld
Rendsburg

8. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

(2) Die Inanspruchnahme der einzelnen vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann.

§ 17 wird wie folgt geändert

§ 17 Bekanntmachungen

Eine geeignete Bekanntmachung im Sinne dieser AGB kann wie folgt bewirkt werden:

- amtliche Bekanntmachung im Sinne der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Anzeigen in den Regionalzeitungen
- Tonnenanhänger (Verteilung über Abfallabfuhr)
- Hauswurfsendungen, Plakate

- Informationsschriften
- unsere Internetseite www.awr.de
- die AWR Abfall-APP
- das Kundenportal

Artikel II

Die Regelung des Artikel I gilt an dem 01.01.2024

Rendsburg, den _____ .2024

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat

Satzung
über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 19.12.2005
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 23.11.2023

Artikel I:

§ 3 Absatz 13 wird wie folgt geändert

§ 3 Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte/-pflichten

- (1) Alle Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke im Kreisgebiet sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrechte/-pflichten). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen keine nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungsrechte/-pflichten).

Die im Rahmen dieser Satzung dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Abfälle gehen mit der Überlassung in das Eigentum des Kreises über. Mit dem Einfüllen in die Abfallgefäße gelten die Abfälle als überlassen.

- (4) Der Kreis stellt die zur grundstücksbezogenen Entsorgung der Abfälle erforderlichen Abfallbehälter nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat diese

Abfallbehälter zu übernehmen und nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zu nutzen.

Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 die Abfallbehälter an eine für die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Bei den Großbehältern (ab 770 l) ist eine Entsorgung vom Standplatz (Hol- und Bringservice) bis 15 m Transportentfernung im Leistungsentgelt enthalten. Auf Antrag des Kunden ist auch eine längere Transportentfernung möglich. Hierfür wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

Weisungen des Kreises sowie des Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (5) Auf Antrag kann gegen ein gesondertes Entgelt, abweichend von Absatz 4, eine Entsorgung aller Abfallbehälter vom Standplatz der Abfallbehälter durchgeführt werden (Hol- und Bringservice). Standplatz und Transportwege müssen so gestaltet sein, dass eine ordnungsgemäße und reibungslose Entleerung der Abfallbehälter möglich ist. Für Behälter, die über Treppen oder Stufen transportiert werden müssen, wird kein Hol- und Bringservice angeboten.
- (6) Der Kreis kann im Einzelfall bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss grundsätzlich mindestens ein fester Abfallbehälter für Restabfall bereitstehen.

Für die Entsorgung von organischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Abfälle) muss zusätzlich mindestens eine Biotonne bereitstehen. Das Mindestvolumen der Biotonne beträgt 120 l (bei 14täglichem Abfuhrintervall).

Ansonsten gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

(7) Die Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle entfällt, wenn angezeigt und nachgewiesen wird, dass eine schadlose Verarbeitung und Verwertung aller Bioabfälle aus Garten und Haushalt (Eigenkompostierung) erfolgt. Diese Abfälle sind auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück zu verwerten.

(8) Für Abfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach Absatz 4 überlassen werden können (sperrige Abfälle und sperrige Grünabfälle nach § 3 Abs. 4 und 5 sowie § 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis), gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 6 und Satz 10 entsprechend.

(9) Der Kreis kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von der Überlassungspflicht erteilen, wenn die Anwendung der Satzungsregelungen zur Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft nicht geboten ist. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.

(10a) Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier und Pappe stellt der Kreis Abfallgefäße mit 120l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(10b) Leichtverpackungen (LVP) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Die hierfür erforderlichen Sammelgefäße werden in Abstimmung zwischen dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger Kreis Rendsburg-Eckernförde und den Dualen Systemen zur Verfügung gestellt.

(11) Alttextilien sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Als feste Sammelbehälter für die Entsorgung von Alttextilien stellt der Kreis flächendeckend Sammelcontainer zur Verfügung.

(12) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.

(13) Bei Vorhandensein der nachfolgend genannten Voraussetzungen und Standortkriterien stellt der Kreis für die Sammlung der Fraktionen Restabfall, Papier/Pappe/Karton (PPK) und Bioabfall Unterflursysteme mit Behältergrößen von 1.500 Liter, **2.500 Liter**, 3.000 Liter und 5.000 Liter Füllraum je Abfallart kostenfrei zur Verfügung.

Voraussetzungen / Standortkriterien:

- Nutzung durch eine oder mehrere Großwohnanlagen bzw. mehrere Wohnanlagen in zusammenhängenden Wohngebieten
- das Entsorgungsfahrzeug hat freie Zufahrt zum Standort
- die Traglast der Straße beträgt mindestens 26 t
- der Boden ist bis in eine Tiefe von 3 m **bei Vollunterflursystemen und von 60 cm bei Halbunterflursystemen** frei von Fernmeldekabeln, Versorgungsleitungen und großem Wurzelwerk
- die maximale Entfernung zwischen Mitte des Entsorgungsfahrzeugs und Hakenaufnahme der Einwurfsäule darf nicht mehr als 8 m betragen
- der Abstand zu Fensteröffnungen muss mindestens 2 m betragen
- oberhalb der Einwurfsäule sind mindestens 8 m freier Luftraum vorhanden. Im Kranbereich dürfen sich keine Hindernisse befinden.

Bezüglich der Kosten für die Entleerung der Unterflursysteme wird auf Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis verwiesen.

§ 6 Absatz 1 Nummer 6, 7 und 8 wird wie folgt geändert

§ 6 Abfallentsorgungsanlagen

(1)——Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

1. AWR-Umschlagstation, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt,
2. ABE-Bioabfallbehandlungsanlage, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt
3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen
4. Pflanzenkompostierungsanlage Biomasse und Energie Rendsburg GmbH in Bordesholm
5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt
6. **Recyclinganlage Fockbek GmbH in Fockbek**

7. Recyclinghöfe in:

Altenholz
Bordesholm
Borgstedt
Eckernförde
Hanerau-Hademarschen
Hohenwestedt
Kappeln
Kronshagen
Nortorf
Osterrönfeld
Rendsburg

8. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

(2) Die Inanspruchnahme der einzelnen vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann.

Artikel II

Die Regelungen von Artikel I gelten ab dem 01.01.2024

Rendsburg, den _____ .2024

Dr. Rolf – Oliver Schwemer

Landrat